



**Motion von Mirjam Arnold, Michael Felber, Isabel Liniger, Tom Magnusson, Jill Nussbaumer, Anastas Odermatt und Martin Zimmermann
betreffend Zuständigkeitsregelung für den Budgetprozess der Ombuds- und der
Datenschutzstelle
vom 27. März 2023**

Die Mitglieder des Kantonsrats Mirjam Arnold, Baar, Michael Felber, Zug, Isabel Liniger, Baar, Tom Magnusson, Menzingen, Jill Nussbaumer, Cham, Anastas Odermatt, Steinhausen, und Martin Zimmermann, Baar, haben am 27. März 2023 folgende Motion eingereicht:

Der Regierungsrat wird beauftragt, dem Kantonsrat eine Vorlage zur Teilrevision des Ombuds- und des Datenschutzgesetzes mit folgendem Inhalt zu unterbreiten:

- 1. Zu § 4 Abs. 2 Ombudsgesetz (BGS 156.1):** Die Ombudsstelle erstellt ein eigenes Budget und leitet es an ~~den Regierungsrat~~ die erweiterte Justizprüfungskommission zuhanden des Kantonsrats weiter. ~~Der Regierungsrat~~ Die erweiterte Justizprüfungskommission kann dem Kantonsrat einen davon abweichenden Antrag vorlegen.
- 2. Zu § 18c Datenschutzgesetz (BGS 157.1):** Die Datenschutzstelle erstellt ein eigenes Budget und leitet es an (...) die erweiterte Justizprüfungskommission zuhanden des Kantonsrats weiter. (...) ~~Der Regierungsrat~~ Die erweiterte Justizprüfungskommission kann dem Kantonsrat einen davon abweichenden Antrag vorlegen.

Hinweis: durchgestrichener Wortlaut = aktuelle gesetzliche Grundlage
unterstrichener Wortlaut = Motionsanliegen

Falls sich nach Einschätzung der Regierung in der Geschäftsordnung des Kantonsrates eine Ergänzung zwecks Rechtssicherheit aufdrängt, könnte dies nach Ansicht der Motionierenden durch einen ergänzenden Absatz 5a in § 19 GO KR wie folgt vorgenommen werden: (neu § 19 Abs. 5a GO KR) «Die erweiterte Justizprüfungskommission prüft die Budgets der Ombuds- und der Datenschutzstelle und stellt dem Kantonsrat dazu Antrag.»

Begründung:

Die beiden Fachstellen bezwecken zum einen, das Vertrauen zwischen der Zuger Bevölkerung und öffentlichen Institutionen, insbesondere Gemeinden und Kanton, zu stärken (§ 1 Ombudsgesetz) und zum anderen die Grundrechte natürlicher Personen zu schützen (§ 1 Datenschutzgesetz).

Die Wahrung der Unabhängigkeit dieser Fachpersonen ist durch die gesetzliche Zuordnung der Wahlzuständigkeit an den Kantonsrat gewährleistet; die Wahl durch den Kantonsrat findet alle vier Jahre statt (§ 39 Ombudsgesetz / § 18 Datenschutzgesetz) und die Justizprüfungskommission ist für die Vorbereitung der Wahl (§ 19 Abs. 3 Ziff. 4 GO KR) ebenso wie für die Kontrolle des äusseren Geschäftsganges im Rahmen der jährlich stattfindenden Visitationen (§ 19 Abs. 4 GO KR) verantwortlich. Betreffend Budget gilt heute eine teilweise Zuständigkeit der kantonalen Exekutive (siehe dazu oben), welche durch die wichtige Tätigkeit der beiden Fachstellen direkt oder indirekt tangiert bzw. betroffen ist. Das ist aus Sicht einer konsequenten Umsetzung der Gewaltenteilung nicht haltbar, weshalb die kantonale Exekutive aus dieser Aufgaben zu

entlassen ist. Folgerichtig ist nach Ansicht der Motionierenden, dass auch die Budgets der beiden Fachstellen fortan (ausschliesslich) durch das Parlament geprüft, beurteilt und genehmigt werden.

Um eine breite parlamentarische Abstützung der neuzugewiesenen Aufgabe im Bereich des Budgets sicherzustellen, macht es nach Einschätzung der Motionierenden Sinn – anstelle der kantonalen Exekutive - die erweiterte Justizprüfungskommission mit diesen Aufgaben zu betrauen und, wie oben vorgeschlagen, als dafür zuständig zu erklären. Eine solche Regelung macht auch deshalb Sinn, weil es die erweiterte Justizprüfungskommission ist, welche diese beiden Fachstellen jährlich visitiert, folglich über vertiefte Kenntnisse der Situation verfügt und dem Parlament dementsprechend eine qualifizierte Beurteilung mit Blick auf deren Budgetanträge abgeben kann. Diese modifizierten Zuständigkeitsregelungen basieren auf den bewährten und eingespielten Budgetprozessen der Verwaltung und haben keine Veränderungen bei den Aufgaben und den Zuständigkeiten der Staatswirtschaftlichen Kommission zur Folge.